



## Gemeinde Michendorf

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

#### zur Flächennutzungsplanänderung 01/18 "Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee", OT Wilhelmshorst

September 2020

#### **VERANLASSUNG, ZIELE, PLANINHALT**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 02.07.2018 die Einleitung des Verfahrens 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“, OT Wilhelmshorst zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf für die Ortsteile Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Wildenbruch, Wilhelmshorst und Stücken in der Fassung vom März 2008<sup>1</sup> stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar. Für einzelne Plandarstellungen können sich Abweichungen von den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten ergeben.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des evangelischen Friedhofs Wilhelmshorst der evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst. Die für die Ergänzung der bestehenden Friedhofsanlage vorgesehene Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, ist im rechtswirksamen FNP als Wald dargestellt und unterliegt dem Landschaftsschutz des LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die zur Deckung des entsprechenden Bedarfs erforderliche kleinteilige Erweiterung der bestehenden Friedhofsanlage vorbereitet. Die Erweiterungsfläche ergänzt das bestehende Friedhofsgelände im Norden und schließt unmittelbar an das bestehende Siedlungsgefüge an. Über das innerörtliche Straßennetz ist die Fläche erschlossen, ein zusätzliches Erschließungserfordernis wird nicht ausgelöst. Die vorgesehene kleinteilige Grünflächennutzung steht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung, Freirauminanspruchnahme, bzw. dem Freiraumerhalt und der Sicherung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung.

---

<sup>1</sup> In der Fassung März 2008, mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.06.2008 genehmigt und mit der Bekanntmachung vom 18. Juli 2008 in Kraft getreten

Zur Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten ist die Anpassung der FNP-Darstellungen erforderlich. Für den rund 0,34 ha umfassenden Änderungsbe-  
reich wird die Darstellung von Wald durch die Darstellung von Grünfläche mit der  
Zweckbestimmung Friedhof ersetzt.

Um eine andere Nutzung aufnehmen zu können, war - neben der Änderung des FNP  
- im Rahmen der Ausführungsplanung ein forstrechtlicher Antrag auf Waldumwand-  
lung und ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung zu stellen.  
Wichtige Entscheidungsvoraussetzung für die zuständigen Behörden war die Ände-  
rung des FNP. Die Anträge wurden im Februar 2019 nach fortgeschrittenem Stand  
des vorliegenden Änderungsverfahrens bereits vor dessen Abschluss positiv ent-  
schieden.

Die Ausführungsplanung für die geplante Erweiterung sieht auf dem nördlich an die  
bestehende Friedhofsanlage angrenzenden Flurstück 2 der Flur 1, Gemarkung Wil-  
helmshorst unter Schonung des Baumbestands zwei Grabfelder mit jeweils rund 60  
Urnengrabstellen sowie erschließende Wege vor, welche an bestehende Friedhofs-  
wege sowie die unmittelbar an der Peter-Huchel-Chaussee geplante Stellplatzanlage  
anknüpfen und das bestehende Netz ergänzen. Der Baumbestand wird weitgehend  
erhalten, so dass neben dem Bedarf an Urnenplätzen auch der Bedarf an Baumgrä-  
bern erfüllt werden kann. Der Waldeindruck wird erhalten. Bauliche Anlagen be-  
schränken sich auf die Herstellung des Parkplatzes, die Friedhofswege, eine wild-  
schweinsichere Einzäunung und die Einfassung der Urnenfelder. Darüber hinaus ist  
die bereits vorhandene Friedhofsinfrastruktur der Bestandsfläche auch für die Erwei-  
terungsfläche verfügbar. Maßnahmen zur Umsetzung der Planung wurden im 2.  
Quartal 2019 bereits eingeleitet.

## **VERFAHREN**

Im Rahmen des Verfahrens 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ zur  
Änderung des Flächennutzungsplans wurden folgende Verfahrensschritte durchge-  
führt:

- Aufstellungsbeschluss, gefasst durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mi-  
chendorf in öffentlicher Sitzung vom 02.07.2018
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentli-  
che Auslegung der Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf April 2018) in der Zeit  
vom 23.07. 2018 bis einschließlich 24.08.2018
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2018 und Zusenden der Plan-  
unterlagen (Vorentwurf April 2018)
- Beschluss über die Billigung der FNP-Änderung 01/18 (Entwurf November 2018)  
und über die anschließenden Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2  
BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.  
2 BauGB vom 18.02.2019
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Ausle-  
gung der FNP-Änderung 01/18 (Entwurf November 2018) und der vorliegenden  
Umweltinformationen und umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom  
11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.03.2019 und Zusenden der Planunterlagen (Entwurf November 2018)
- Beschluss über die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus den durchgeführten Beteiligungen vom 30.09.2019
- Beschluss über die Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 in der Fassung Mai 2019 vom 30.09.2019
- Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.2020 Az.: 13/19
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf vom 10.09.2020. Mit der Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 wirksam

## **BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN DER FNP-ÄNDERUNG**

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Ermittlung von Eingriffen sowie die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

Wesentliche Rahmenbedingung ist die Lage des Baugebietes im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“.

### Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der Erweiterungsbereich (Flurstück 2, Flur 1, Gemarkung Wilhelmshorst) liegt, wie bereits ein Teil der bestehenden Friedhofsanlage, vollständig im LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“.

Zur Realisierung der Planung war eine Befreiung von den Verboten der Verordnung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Eine entsprechende Beantragung wurde im Zuge der Ausführungsplanung und des bauaufsichtlichen Verfahrens gestellt. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen zählte unter anderem die Änderung des Flächennutzungsplans. Nachdem die Aufstellung der FNP-Änderung einen fortgeschrittenen Verfahrensstand erreicht hatte, wurde bereits am 04.02.2019 die vorbereitete Nutzungsänderung und bauliche Inanspruchnahme unter dem Aktenzeichen 461M-61.2-397-0219 durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG genehmigt.

### Biotop, Tiere und Artenschutz

Auf Grundlage einer Begehung wurden die Biotop festgestellt und der Artenbestand eingeschätzt.

Als Biotopbestand wurde ein weitgehend naturferner Kiefernforst festgestellt, der eine einheitliche Altersstruktur aufweist. Er ist als dicht einzustufen und wird an der Grenze

zu der bestehenden Friedhofsanlage durch einzelne Eichen aufgelockert. Eine waldtypische Gehölz- und Krautschicht fehlt. Insgesamt ist die Fläche stark durch randliche Nutzungen beeinflusst und artenarm. Geschützte Biotop wurden nicht festgestellt.

Grundsätzlich gilt für naturferne Kiefernforsten, dass ihr Wert als Tierlebensraum wesentlich von den Standortverhältnissen, der Strukturvielfalt und dem Alter der jeweiligen Gehölzbestände abhängt. Die Änderungsfläche ist als strukturarm zu bezeichnen. Demnach kann man davon ausgehen, dass sie als Lebensraum für Tiere keine hohe Bedeutung hat. Horste von Greifvögeln wurden aktuell nicht festgestellt, können aber potenziell jederzeit neu entstehen. Auch Staaten von Waldameisen wurde aktuell nicht festgestellt, sind aber ebenfalls potenziell möglich.

Wildwechsel und Fraßspuren durch Wildschweine deuten auf eine Nutzung des Gebietes für die Nahrungssuche hin. Es stehen aber ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Mit der Planung bleiben die waldartigen Strukturen (Waldfriedhof) bestehen. Deshalb verändert sich der Lebensraum für flugfähige Tierarten und/oder Kleinsäuger kaum.

#### Wald

Die Erweiterungsfläche für den Friedhof ist Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes. Die Umnutzung einer bestehenden Waldfläche in eine Grünfläche bedarf einer forstrechtlichen Umwandlung. Für diese Umwandlung ist eine Genehmigung der unteren Forstbehörde nach § 8 des LWaldG erforderlich. Der Umwandlungsantrag wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt, die Waldumwandlung wurde im Februar 2019 genehmigt.

#### Mensch

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Wohnen, Erholung und Gesundheit von Belang. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich aktuell um eine Waldfläche

Eine Wohnnutzung findet innerhalb der Änderungsfläche und direkt angrenzend nicht statt. Östlich gegenüber der Friedhofsanlage besteht straßenbegleitend eine Einfamilienhausbebauung. Durch die Planung sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Waldfläche hat formal keine Erholungsfunktion, eine informelle Erholungsnutzung findet nicht statt. Die angrenzenden Waldwege werden aber für den Hundauslauf genutzt. Durch die Planung ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die Erweiterungsfläche kann zukünftig als Grünfläche zusätzlich zur Erholung genutzt werden.

Die Peter-Huchel-Chaussee sowie die in einem Abstand von ca. 350 m verlaufende B 2 sind die wesentlichen Lärmquellen für das Plangebiet. Erhebliche Veränderungen der Situation durch die Erweiterung des Friedhofes sind nicht zu erwarten.

## **BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

### **Frühzeitige Beteiligungen**

Zur frühzeitigen Unterrichtung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lagen die Planunterlagen der FNP-Änderung 01/18 (Vorentwurf April 2018) in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Michendorf öffentlich aus. Seitens der Öffentlichkeit/ Bürger wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Von den gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird haben 26 Träger geantwortet, davon 7 mit Anregungen und Hinweisen.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ergeben sich keine Änderungen der Planungsinhalte. Einwendungen gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Geringfügige sonstige Anpassungen der Begründung beschränken sich auf den Rahmen der redaktionellen Fortschreibung der Bebauungsplanunterlagen (u.a. Aktualisierung der Aussagen zu den übergeordneten Planungsinhalten, zur medientechnischen Erschließung; sonstige redaktionelle Fortschreibungen).

### **Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 01/18 in der Fassung vom November 2018 und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden Umweltinformationen lagen in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Gemeindeverwaltung Michendorf öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Planungsunterlagen während des Auslegungszeitraums auch über das Beteiligungsportal auf der Internetseite der Gemeinde Michendorf eingesehen werden.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB** wurden seitens der Bürger keine Stellungnahmen abgegeben

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden** deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 06.03.2019 und Versenden der Planungsunterlagen (Entwurf November 2019) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme zum Änderungsentwurf und seiner Begründung gebeten. Die Einholung der Stellungnahmen erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Auslegung des Planentwurfs. Von insgesamt 33 Beteiligten haben 22 geantwortet, davon 5 mit Anregungen und Hinweisen.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung und Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ergaben sich keine Änderungen der Planungsinhalte. Einwendungen gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Geringfügige sonstige Anpassungen der Begründung beschränkten sich auf den Rahmen der redaktionellen Fortschreibung der Planunterlagen (u.a. Aktualisierung der Aussagen zu den übergeordneten Planungsinhalten; sonstige redaktionelle Fortschreibungen).

### **ABWÄGUNG MIT IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Geeignete Alternativstandorte zur Umsetzung der Planungsabsicht bestanden nicht. Als naheliegende Planungsoption wurde die Erweiterung der bestehenden Friedhofsanlage auf einer unmittelbar anschließenden Fläche angestrebt. Auf diese Weise können die beiden Flächen miteinander verknüpft werden, die am Standort vorhandene Infrastruktur steht auch für die Erweiterungsfläche zur Verfügung.

Die FNP-Änderung war eine Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der bereits fortgeschrittenen Friedhofserweiterungsplanung, insbesondere für die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der Lage der Fläche im LSG sowie der Waldeigenschaft. Eine Beibehaltung der bisherigen FNP-Darstellung (Wald) stellte somit keine Planungsoption dar und hätte die Umsetzung der Planung